

Bekanntmachung,

betreffend

die Verteilung von Futtermitteln.

Die Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften wird vom 27. August bis 6. September an die Inhaber von Futterkarten der Landherrenschaften wie folgt Futter verteilen:

1. an die Besitzer von Schweinen für jedes auf der Karte im Abschnitt „sonstige Schweine über acht Wochen“ vermerkte Stück gegen Abschnitt 15 der Futterkarte entweder

100 Pfund Einheitsfutter für Schweine,

oder

50 Pfund Einheitsfutter für Ferkel;

2. an die Besitzer von Geflügel, das im Stadt- oder Landgebiet gehalten wird, auf Abschnitt 64 der Futterkarte für jedes auf der Karte vermerkte Stück Geflügel entweder

1 Pfund Einheitsfutter für Geflügel,

oder

1 Pfund Weichfutter für Geflügel.

Die Abgabe der Futtermittel erfolgt ausschließlich durch die Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften selbst und durch den Magistrat der Stadt Bergedorf.

Für die Abgabe bei der Geschäftsstelle der Futterverteilungsstelle der Landherrenschaften gilt folgendes: Die Ausgabe erfolgt an der Geschäftsstelle, Hamburg, Lagerstr. 4. Es bleibt den Inhabern der Futterkarte überlassen, sich an gemeinsamem Bezüge zusammenzutun oder durch Vermittlung des Gemeindevorstehers oder anderer Vertrauenspersonen, insbesondere der Vereine oder der Futtermittelhändler, die Abnahme des Futters zu bewirken. Deartige Sammelbestellungen können auf Anweisung der Futterverteilungsstelle auch am Lager, Nagelsweg, abgenommen werden. Diesbezügliche Wünsche sind unter Vorzeigung der Futterkarten und Bezahlung an der Geschäftsstelle, Lagerstraße 4, geltend zu machen. Die Futterverteilungsstelle ist auch bereit, diese Sendungen nach Möglichkeit zur Bahn oder zum Schiff auf Kosten und Gefahr des Abnehmers zu liefern. In dem Falle müssen die Futterkarten der sämtlichen Viehhalter, die sich zusammengeschlossen haben, der Futterverteilungsstelle, Hamburg, Lagerstraße 4, zur Bestätigung der beanspruchten Menge unter gleichzeitiger Einwendung des zu zahlenden Betrages eingereicht werden. Für etwa mitzugebende Säcke ist eine Pfandgebühr von $\text{M} 2$ für den Sack gleichfalls mit einzulenden, doch wird, falls die Säcke in heilem Zustande zurückgeliefert werden, das Pfandgeld zurückbezahlt unter Berechnung einer Leihgebühr von 1 Pfg. für den Sack und Tag und unter Abrechnung der für Rückfracht und Postgebühren entfallenden Kosten.

Wer den auf ihn entfallenden Anteil von Futter nicht bis zum 6. September 1917 abgefordert hat, wird nicht mehr berücksichtigt.

Bei der Abnahme des Futters ist die ganze Futterkarte vorzulegen oder einzureichen. Die Ausgabeestelle schneidet den Kontrollabschnitt ab, auch wenn der Inhaber der Futterkarte nicht die gesamte Futtermenge abnimmt, die er bestehen kann. Lose Kontrollabschnitte werden nicht angenommen.

Das Einheitsfutter für Schweine setzt sich zusammen aus Körnerstroh, vor allem Serradella 18%, Fleischmehl und Fischmehl 16%, Kartoffelpräparate 5%, Knochenmehl 20%, Knochenmehl 10%, Hausabfälle 12%, Obstrestmehl 10% neben Zusätzen von Futterkalk, Salz und anderen Futterstoffen. Dasselbe hat einen Gehalt von 20% Eiweiß und 2,5% Fett.

Das Einheitsfutter für Ferkel besteht aus Körnerstroh, darunter Serradella 16%, Knochenmehl 16%, Fleischmehl und Fischmehl 13%, Knochenabfälle 12%, verschiedenen Kleien 6%, Kartoffelpräparaten 2%, Obstrestmehl 8%, Weizenmehl 16% neben Zusätzen von Kalk, Salz und anderen Futterstoffen. Der Gehalt an Eiweiß ist etwa 20%, der an Fett etwa 2%.

Das Einheitsfutter für Geflügel besteht aus Getreidekörnern und Abfällen dieser 45%, Serradella 30%, Fettarleien und Garnelenschalen 25%.

Das Weichfutter für Geflügel besteht aus Knochenmehl 15%, Fischmehl 5%, Kalk 14% neben Kraftfutter und Kleie. Dasselbe hat einen Gehalt von 15% Eiweiß und 2,2% Fett.

Die Preise betragen:

$\text{M} 20$ für den Zentner Einheitsfutter für Schweine,

$\text{M} 28$ für den Zentner Einheitsfutter für Ferkel,

$\text{M} 30$ für den Zentner Einheitsfutter für Geflügel,

$\text{M} 25$ für den Zentner Weichfutter für Geflügel.

Sämtliche Preise gelten für Lieferung ohne Sack.

Für die Abgabe durch den Magistrat in Bergedorf bestimmt dieser das Nähere und setzt die Preise fest.

Die Käufer haben die Wahl, ob sie das Futter von der Verkaufsstelle des Magistrats in Bergedorf oder von der Geschäftsstelle der Futterverteilungsstelle beziehen wollen.

Hamburg, den 21. August 1917.

Die Landherrenschaften.